

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkosten-/gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 25. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder grundloser Alarmierung,
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung gemäß § 26 Abs. 1 NBrandSchG.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in den §§ 1 und

2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
- e) Sicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
- h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
- i) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4**Kosten- und Gebührenschuldner/in**

- (1) Der/die Kostenschuldner/in bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - zu a), d) und e) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - zu b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - zu c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührenschuldner/in ist derjenige/diejenige, der/die eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührenschuldner/in derjenige/diejenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5**Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus (Einsatzzeit).
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 6**Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der/die Zahlungspflichtige

auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gemeinde Hohenhameln kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe b) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.

- (3) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohenhameln haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der/die Zahlungspflichtige hat die Gemeinde Hohenhameln von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde Hohenhameln nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Gemeinde Hohenhameln haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25. Juni 1996 außer Kraft.

Hohenhameln, den 26. Oktober 2001

GEMEINDE HOHENHAMELN

gez. Kreye

L.S.

Bürgermeister

I. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Kosten-
ersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrkosten-/gebührensatzung) vom 25.10.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der derzeit gültigen Fassung, § 26 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 09. Oktober 2008 folgende Änderung beschlossen:

Kosten-/Gebührentarif

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenhameln außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkosten-/gebührensatzung) vom 25.10.2001

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich ausschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs.
Weitere auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführte Geräte und Ausrüstungen werden, soweit sie für den Einsatz erforderlich sind, zusätzlich nach Abschnitt II Ziffer 3 abgerechnet.

Geräte und Ausrüstungen, die außerhalb der fahrzeugmäßigen Beladung zugeführt werden, werden nach Abschnitt II, Ziffer 3, zuzüglich des jeweiligen Transport-/Zugfahrzeugs gemäß Ziffer 2 berechnet. Dies gilt auch für die Zuführung von Anhängern.

Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -ausrüstungen können nur in Verbindung mit dem feuerwehrtechnischen Personal in Anspruch genommen werden. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II, Ziffer 1, abgerechnet.

3. Brandsicherheitswachen

- 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II, Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge und/oder Geräte mit 50 % der unter Abschnitt II, Ziffer 2 bzw. 3, aufgeführten Tarifsätze berechnet.
- 3.2 Brandsicherheitswachen bei Zirkus-, Theater- u. ä. Veranstaltungen werden je Vorstellung für die ersten drei Stunden mit einem Pauschalsatz je Feuerwehrmann/-frau gemäß Abschnitt II, Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge und Geräte mit dem Kostenersatz für eine Stunde berechnet. Darüber hinausgehende Zeiten werden entsprechend Abschnitt II abgerechnet.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten für eigenes Personal sowie der Fahrzeugbetriebsstoffe.

II. Kosten-/Gebührentarif

1. Personaleinsatz
je Feuerwehrmann/-frau pro halbe Stunde

- ohne Sonderausrüstung	11,00 €
- unter Atemschutz/Hitzeschutz	16,00 €
- unter Chemie-Vollschutz/Strahlenschutz	22,00 €
- für Brandsicherheitswache gemäß. Abschnitt I Ziffer 3.1	8,00 €
- für Brandsicherheitswache gemäß Abschnitt I Ziffer 3.2 für die ersten drei Stunden pauschal	31,00 €

- 1.1 Zuschläge für Einsätze

- an Werktagen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr	25 %
- an Sonn-/Feiertagen	50 %
- außerhalb des Gemeindegebietes	25 %
Die Zuschläge werden nebeneinander erhoben.	

2. Einsatz von Fahrzeugen
je Fahrzeug pro halbe Stunde

- 2.1

Tragkraftspritzenfahrzeuge	TSF	17,00 €
	TSF-W	19,00 €
Tanklöschfahrzeuge	TLF 8/18	27,00 €
	TLF 16/25	33,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	LF 8/6	33,00 €
	LF 8	33,00 €

- 2.2

Hubrettungsfahrzeuge		
Kraftfahrdrehleiter	DLK 23/12	73,00 €

- 2.3

Rüst-/Gerätewagen		42,00 €
-------------------	--	---------

- 2.4

Sonstige Fahrzeuge		
Einsatzleitwagen	ELW	10,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	10,00 €
Gerätetransportwagen	GTW (LKW)	10,00 €

2.5

Anhänger		5,00 €
----------	--	--------

3. Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungen
je Gerät pro halbe Stunde

3.1

Wasserfördergeräte und Zubehör		
Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör		12,00 €
Tauchpumpe mit druckseitigem Zubehör		5,00 €
Vakuumsauger (Kesselsauger)		5,00 €

3.2

Hilfs- und Rettungsgeräte		
Rettungsschere mit Hydraulikpumpe		16,00 €
Rettungsspreizer/-zylinder mit Hydraulikpumpe		16,00 €
Hydraulik-Hebesatz mit Pumpe (Stempel)		8,00 €
Hydraulik-Hebezug („Büffelheber“)		3,00 €
Greifzug (Mehrzweckzug)		5,00 €
Hebekissen		6,00 €
Brennschneidegerät		6,00 €
Motor-Kettensäge		3,00 €
Steckleiter, 4teilig		3,00 €
Schiebeleiter		6,00 €
Hakenleiter		2,00 €
Sprungtuch		5,00 €
Druckluft-Sprungretter		16,00 €

3.3

Ölschadengeräte		
Ölsperre je 10 m		6,00 €
Ölauffangbehälter		6,00 €
Leckdichtkissen		6,00 €
Ölumfüllpumpe mit Zubehör		6,00 €
Sonstige Spezialgeräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 258,00 €		3,00 €

3.4

Beleuchtungs-/Signalgerät		
Stromerzeuger		16,00 €
Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ, Kabeltrommel und Zubehör		5,00 €
Handsprechfunkgerät		5,00 €

3.5

Sonstige Geräte	
Rettungsboot	13,00 €
Atemschutzgerät (Preßluftatmer)	5,00 €
Vollschutz-/Strahlenschutzanzug	6,00 €
Hitzeschutzkleidung	3,00 €
Be-/Entlüftungsgerät mit Zubehör	9,00 €
Messgeräte	9,00 €
Schlauchüberführung	9,00 €
Türaufsperrwerkzeugsatz	9,00 €
Kleinlöschgeräte, Schläuche, Armaturen, Räum-, Arbeits-, Beleuchtungs-, Sicherungs- und sonstige Geräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 258,00 €	2,00 €

4. Zuschläge

Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten außerhalb des Gemeindegebietes wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitt I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einmal-Ölsperrern, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter, Kraftstoffe etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %.
Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers sowie für Abwasser.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitt I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Hohenhameln, den 09. Oktober 2008

Erwig

Bürgermeister